

Recht auf Bildung und Weiterbildung

Gibt es einen Anspruch auf die Teilnahme an schulischer oder beruflicher (Weiter)bildung?

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Zuweisung einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Allerdings sind die Länder dazu verpflichtet, schulische Qualifizierungen, wie z.B. einen Hauptschulabschluss, zu ermöglichen.

Steht ein Ausbildungsplatz zur Verfügung, für den ein Gefangener geeignet ist, besteht auch ein Anspruch auf Zuweisung.

Wann gelten Gefangene als geeignet?

Gefangene sind für eine Bildungsmaßnahme geeignet, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen mitbringen. Hierzu gehört zunächst, dass eine entsprechende Vorbildung vorhanden ist. Die Anstalt ist an Entscheidungen anderer Behörden gebunden, sie kann z. B. nicht die bildungsmäßige Eignung verneinen, wenn die Universität eine Zulassung zum Studium erteilt hat.

Zusätzlich wird jedoch auch eine persönliche und vollzugliche Eignung verlangt. Dabei muss aber ein konkreter Bezug zu der angestrebten Ausbildungsstelle bestehen. Eine Eignung kann verneint werden, wenn von der Maßnahme im konkreten Fall keine resozialisierende Wirkung erwartet werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn die vorgesehene Maßnahme zukünftige Straftaten begünstigen oder erleichtern könnte (z.B. Schweißerkurs für Tresorknacker).

Aus vollzuglichen Gründen kann dem Gefangenen die Eignung abgesprochen werden, wenn die restliche Haftdauer für einen Abschluss der Ausbildung nicht ausreicht und die Fortführung nach der Entlassung nicht gewährleistet ist. Auch wenn ein Gefangener für Lockerungen nicht in Betracht kommt, kann dies für bestimmte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine Ungeeignetheit begründen.

Eine drohende Ausweisung oder Abschiebung steht dagegen der Eignung nicht entgegen, wenn ihre Durchführung aufgrund eines laufenden Verfahrens noch unsicher ist. Auf keinen Fall darf das Kriterium einer vollzuglichen Eignung als Disziplinierungsinstrument benutzt werden: Wohlergehen im Vollzug ist kein Eignungskriterium, da hier der Bezug zu einer konkreten Bildungsmaßnahme fehlt.

Welche Gefangene haben Vorrang, wenn zu wenig Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen?

Gibt es mehr als einen Bewerber, muss die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens insbesondere darauf abstellen, wer den größeren Nachholbedarf besitzt. Gefangene, die schon über eine qualifizierte Ausbildung verfügen, müssen ggf. zurückstehen. Wichtig kann weiter sein, wer für eine bestimmte Ausbildung die besseren Vorkenntnisse mitbringt. Auch hat derjenige, der die Ausbildung während seiner Haftzeit voraussichtlich abschließen kann, Vorrang vor Bewerbern, die früher entlassen werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, wer von mehreren Bewerbern bereits am längsten auf eine Ausbildungsstelle gewartet hat.

Müssen Deutschkurse oder Kurse für Analphabeten angeboten werden?

Einige Landesgesetze sehen ausdrücklich Kurse für Analphabeten (NW § 30 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW) bzw. Deutschkurse (z.B. BW § 46 JVollzGB III, HE § 27 Abs. 6 HStVollzG, SN § 9 Abs. 1 Nr. 11 SächsStVollzG, NW § 30 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW) und Integrationskurse (BY Art. 40 Abs. 3 BayStVollzG) vor. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Gefangene zur Teilnahme verpflichtet sein (vgl. BY Art. 40 Abs. 2 u. Abs. 3 BayStVollzG).

Kann ich ein (Fern)Studium absolvieren?

Grundsätzlich ist ein Studium oder Fernstudium auch aus der Haft möglich. Allerdings muss das notwendige Maß an Außenkontakten aus vollzuglichen Gründen gewährt werden können. Das bedeutet, dass der oder die Gefangene für die nötigen Lockerungen in Betracht kommen muss. Wenn die Anstalt das Studium bewilligt, muss sie auch die notwendigen organisatorischen Folgemaßnahmen treffen, also etwa eine Ausführung vornehmen oder Lockerungen gewähren, wenn dies für die Fortführung oder den Abschluss des Studiums erforderlich ist.

Ein Fernstudium darf nicht einfach verboten werden, nur weil dafür Internet nötig ist. Stattdessen müssen Anstalten Lösungen finden, die sowohl Sicherheit als auch Weiterbildung ermöglichen, zum Beispiel durch eingeschränkten/gefilterten Internetzugang. Teils werden dafür spezielle Studienzentren in einzelnen Anstalten eingerichtet (z.B. in Bayern in der JVA Würzburg). Außerdem ist der Umgang mit dem Internet besonders wichtig für die spätere Wiedereingliederung und sollte daher gefördert werden (vgl. VerfGH Sachsen, Beschl. v. 27.06.2019 – 64-IV-18, sowie BVerfG, Beschl. v. 27.03.2019 – 2 BvR 2268/18StObWs 1033/19).

Darf auf meinem Zeugnis stehen, dass die Qualifizierung in Haft erworben wurde?

Nein, in allen Ländern dürfen Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten. Dasselbe muss aufgrund des Resozialisierungsprinzips muss dies soweit möglich auch für andere Zertifikate, wie z.B. Arbeitszeugnisse gelten.

Kann ich zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme verpflichtet werden?

Nein, mit Ausnahme von Hessen und NRW, wo eine Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 HStVollzG bzw. § 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW möglich ist. Da schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen der Resozialisierung mehr dienen als Arbeit, sollte der Teilnahme daran im Vollzugs- und Eingliederungsplan ein Vorrang vor Arbeit eingeräumt werden.

Kann ich von einer Bildungsmaßnahme gegen meinen Willen abgelöst werden?

Ja. In einigen Bundesländern ist die Ablösung von Bildungsmaßnahmen explizit geregelt (z.B. in BY, HE und BE aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, der Behandlung oder wenn der oder die Gefangene den Anforderungen nicht genügt). In anderen Bundesländern greifen die allgemeinen Regelungen der Länder zur Aufhebung von Maßnahmen. Die Ablösung von Bildungsmaßnahmen ist damit deckungsgleich mit der Ablösung von Arbeit.

Welchen Rechtsschutz gibt es bei Ablehnung oder Ablösung?

Wird die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes abgelehnt, kann ein Verpflichtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StVollzG gestellt werden.

Gegen die Ablösung von einem Ausbildungsplatz kann ein Anfechtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG verbunden mit einem Verpflichtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG auf die Genehmigung der weiteren Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme gestellt werden.

Kann ich eine Bildungsmaßnahme außerhalb der Haft abschließen, wenn ich vor Abschluss entlassen werde?

In einigen Landesgesetzen ist ausdrücklich geregelt, dass bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung darauf zu achten ist, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen nach der Haftzeit fortsetzen können und dass die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge zu tragen hat. Auch in den anderen Bundesländern ist dies aufgrund des Resozialisierungsprinzips zu verlangen.

Bearbeitung: 01.04.2026, Lia Schulze